

RESOLUTION

AFD-VERBOTSVERFAHREN EINLEITEN

DER UNTERBEZIRKSPARTEITAG HAT BESCHLOSSEN:

Wir betrachten es als die verfassungsrechtliche Pflicht von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung – idealerweise konzertiert – konkrete und öffentlich dokumentierte Prüfschritte für die Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens einzuleiten, einen realistischen Zeitplan und eine adäquate Strategie für eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten.

Wir fordern die Bundesregierung auf, einen Verbotsantrag auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter zu erarbeiten, damit dieser bewertet werden kann.

BEGRÜNDUNG:

Warum wir ein AfD-Verbotsverfahren befürworten:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen sind verfassungswidrig“. Das steht im Artikel 21 unseres Grundgesetzes. Die Verfassungswidrigkeit folgt also unmittelbar aus der Verfassungsfeindlichkeit und dem Gefahrenpotential der Partei. Das Grundgesetz lässt hier keine Wahl und keine Interpretation zu.

Das große Problem bei der aktuellen Verbotsdebatte ist, dass sie eine solche Klarheit vermissen lässt und sich allzu oft nur auf die Phrase reduziert, dass der Rechtsextremismus politisch zu bekämpfen sei. Von unserem erfolgreichen Kampf gegen den Rechtsextremismus in Dortmund wissen wir, dass von einem politischen Kampf nur die Rede sein kann, wenn dieser Gefahr in allen gesellschaftlichen Systemen konsequent entgegengetreten wird. Gerade auch die Institutionen sind dabei gefragt, ihrer Verantwortung zum Schutz der Demokratie und besonders vulnerabler Menschen nachzukommen. Dieser Verantwortung kommt man nun aber politisch nicht schon einfach dadurch nach, dass man sich mehr oder minder unausgegoren zur Frage eines möglichen AfD-Verbotsverfahren positioniert. Vielmehr geht es darum, konkrete Schritte einzuleiten, um der Schutzpflicht für Demokratie und Grundrechte nachzukommen.



Denn die juristische, politische und gesellschaftliche Grundfrage bei der Debatte um ein AfD-Verbotsverfahren ist die nach der konkreten Ausgestaltung der viel zitierten wehrhaften Demokratie. Dieser umschreibt im Kern den Schutz der Demokratie und der im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Und diese Grundrechte stellt die AfD infrage, insbesondere für Frauen, Menschen mit Einschränkungen, Minderheiten, politische Gegner*innen und Menschen mit Migrationshintergrund. Das haben viele Millionen in Deutschland verstanden und sind dafür auf die Straße gegangen.

Die aktuelle politische und mediale Debatte beschäftigt sich hingegen vor allem mit der Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur NPD aus dem Jahr 2017. Liest man aber genau dieses Urteil, so wird deutlich, dass auch das oberste deutsche Gericht die Bedeutung der Menschenwürde bei der Bewertung der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei und nicht den Staatsschutz betont hat. Das war damals eine wichtige Präzisierung, die auch heute bei der Bewertung der AfD die entscheidende Rolle spielt.

Politische Ermessensfragen im Umgang mit dem Rechtsextremismus kennt die Verfassung wegen der Eindeutigkeit des Artikels 21 selbst nicht. Formulierungen, die Spielräume zulassen, finden sich erst in den darunter liegenden Verfahrensnormen. So sieht § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vor, dass das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit von Parteien entscheidet und dass ein entsprechender Antrag durch den Bundestag, Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden „kann“. Dieses „Können“ ist nun aber nicht so zu verstehen, dass die drei hier genannten Institutionen frei wären, mit einem Verbotsantrag nach eigenem Ermessen zu warten. Das würde die verfassungsrechtliche Wertung, nach der verfassungsfeindliche Parteien mit gesellschaftlichem Gefahrenpotential zwingend als verfassungswidrig einzustufen sind, untergraben.

Sehenden Auges in die Katastrophe zu gehen, ohne die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung auszuschöpfen, ist keine Alternative. Das den Antragstellern eines Verbotes eingeräumte Ermessen ist weit, aber nicht unbegrenzt. Bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungswidrigkeit einer Partei, sind also die Erfolgsaussichten eines Verbotsantrags hoch einzuschätzen. Haben die Bemühungen, die Partei politisch zu bekämpfen, binnen einer nicht zu lang zu bemessenden Zeit es nicht vermocht, sie zu schierer Bedeutungslosigkeit zu reduzieren, schrumpft der Ermessensspielraum auf null.

Die AfD, so lässt sich nicht mehr ernsthaft wegdiskutieren, ist ein solcher Fall, in dem offensichtliche Verfassungsfeindlichkeit und Gefahrenpotential zusammenfallen. Ernsthafte Zweifel an der Verfassungswidrigkeit gibt es keine mehr, wenn man auf die diversen Einstufungen der Verfassungsschutzämter der Länder schaut. Die Partei ist



durchsetzt von Rassist*innen, sie hat dem Menschenwürde-Prinzip, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit den Kampf angesagt.

Es ist daher also die verfassungsrechtliche Pflicht von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, hier nun – idealerweise konzertiert – voranzuschreiten, konkrete und öffentlich dokumentierte Prüfschritte für die Einleitung eines Verbotsverfahrens einzuleiten, einen realistischen Zeitplan und eine adäquate Strategie für eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten. Zumindest diese Prüfung und dokumentierbare Prüfschritte werden für einen gerichtlich einklagbaren pflichtgemäßen Ermessensgebrauch zu verlangen sein.

Die Verfahrenseinleitung schafft den Rechtsextremismus natürlich nicht aus der Welt, aber das Verfahren wird bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit ein Signal dafür sein, dass es Grenzen gibt, die in der Demokratie nicht überschritten werden dürfen. Ein konzertiertes Verbotsverfahren hätte auch einen Effekt auf die Milieus, die der AfD derzeit ihre Stimme zu geben bereit sind. Denn natürlich dürfte die AfD versuchen, daraus politischen Profit zu schlagen. Sie wird sich als Opfer von Zensur, staatlicher Repression und Willkür gerieren. Aber dieser Klaviatur bedient sich die Partei sowieso schon heute. Das Verbotsverfahren würde an diesem Narrativ des Rechtsextremismus nichts ändern. Im Gegenteil: Je konzertierter sich die Institutionen an die Arbeit des Verbotsverfahrens machen, desto weniger wird das Willkürargument der AfD greifen können.